

Beitragsordnung des TSV Kappeln von 1876 e.V.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie gilt ab dem 01.07.2025

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat
Erwachsene	16,00 €
Kinder / Jugendliche unter 21 Jahre	10,00 €
Junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studierende (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	10,00 €
Ehrenmitglieder	ohne Beitrag
Familienbeitrag (mindestens 3 Personen, davon mindestens 1 Kind)	32,00 €
Passive / fördernde Mitglieder	5,00 €
Spartenbeitrag BodyFit	5,00 €
Spartenbeitrag Herzsport	5,00 €
Spartenbeitrag Fußball	1,50 €
Spartenbeitrag Rudern	
Kinder	3,50 €
Erwachsene	2,00 €
Familien	5,00 €

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsbezogene Beiträge (Spartenbeitrag) erhoben werden.
- (2) Die Umlagen können bis zum vierfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen.
- (3) Die Beiträge sind jeweils zum 1. des Quartalsanfangs-Monats fällig.
- (4) Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren quartalsweise zum 4. des Monats eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, können wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes mit einem um 3,00 € erhöhten monatlichen Beitrag belegt werden.
Dies gilt nicht für Beiträge, die über eine Bildungskarte geleistet werden.
- (5) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

- (6) Erfolgt der Eintritt in der ersten Hälfte eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag eingezogen.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der E-Mail-Adresse sowie persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen wichtig sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Höhe des Beitrages für außerordentliche Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, wird durch einen individuellen Mitgliedsvertrag durch den Gesamtvorstand festgesetzt.
- (9) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (10) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach, so gehen alle entstehenden Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Einziehungsmaßnahmen einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu seinen Lasten. Mit jeder Mahnung werden Mahngebühren von 3 € zuzüglich Porto fällig.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -verpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
- (12) Die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden zum 1. des folgenden Quartalbeginns erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (13) Die Bekanntmachung der Beitragsordnung erfolgt auf der Homepage des Vereins.

Vereinskonto

IBAN DE 95 2175 0000 0080 3017 07

BIC NOLADE21NOS

Kreditinstitut NOSPA

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.